

© DRSC e.V. || Joachimsthaler Str. 34 || 10719 Berlin || Tel.: (030) 20 64 12 - 0 || Fax.: (030) 20 64 12 - 15
www.drsc.de - info@drsc.de

Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die FA-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte der FA wieder. Die Standpunkte der FA werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt.
Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die FA-Sitzung erstellt.

FA NB – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

Sitzung:	49. Sitzung FA NB / 22.04.2026 / 13:00 – 14:00 Uhr
TOP:	14 – CSRD-Umsetzungsgesetz
Thema:	Entwicklungen zum CSRD-UG
Unterlage:	49_14a_FA-NB_CSRD-Umsetzungsgesetz_Basis

1. Stand des Gesetzgebungsverfahrens
2. Änderungsantrag zum RegE
3. Themen der DRSC-Stellungnahme zum RefE (Auswahl)

Frage an den FA NB:

Welche Aspekte des Gesetzgebungsverfahrens bzw. Inhalte des Änderungsantrags zum RegE wollen Sie vertieft diskutieren?

Öffentliche Anhörung vom 13. April 2026



Deutscher Bundestag

Recht

Anhörung zur Nachhaltigkeitsberichterstattung

Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der
Richtlinie (EU) 2022/2464 hinsichtlich der
Nachhaltigkeitsberichterstattung von
Unternehmen in der durch die Richtlinie
(EU) 2025/794 geänderten Fassung**

BT-Drucksachen 21/1857, 21/2465

Hierzu wurde verteilt:

*21(6)73 Änderungsantrag der Fraktionen
der CDU/CSU und SPD*

*21(6)30 Entschließungsantrag der Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN*

Federführend:

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Mitberatend:

Ausschuss für Wirtschaft und Energie
Ausschuss für die Angelegenheiten der
Europäischen Union
Haushaltsausschuss (§ 96 GO)

Berichterstatter/in:

Abg. Carl-Philipp Sassenrath [CDU/CSU]
Abg. Fabian Jacobi [AfD]
Abg. Mahmut Özdemir (Duisburg) [SPD]
Abg. Katharina Beck [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]
Abg. Christin Willnat [Die Linke]

Stand des Gesetzgebungsverfahrens



Liste der Sachverständigen (Stand: 9. April 2026)

- Dr. Tobias Brouwer (VCI) → **CDU/CSU**
- Dr. Rainer Kambeck (DIHK) → **CDU/CSU**
- Prof. Dr. Karina Sopp (TU Bergakademie Freiberg) → **CDU/CSU**
- Sabahudin Dzino (DEKRA) → **SPD**
- Dr. Katrin Vitols (DGB) → **SPD**
- Dr. Richard Wittsiepe (wp.net) → **BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
- Philippe Youssef Garduño Diaz → **Die Linke**


Stand des Gesetzgebungsverfahrens



DRSC

Anträge zum RegE

21. Wahlperiode




Deutscher Bundestag
Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Ausschussdrucksache 21(6)73
vom 30. März 2026, 10:55 Uhr

Änderungsantrag
der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen in der durch die Richtlinie (EU) 2025/794 geänderten Fassung
BT-Drucksachen 21/1857, 21/2465

21. Wahlperiode



Deutscher Bundestag
Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

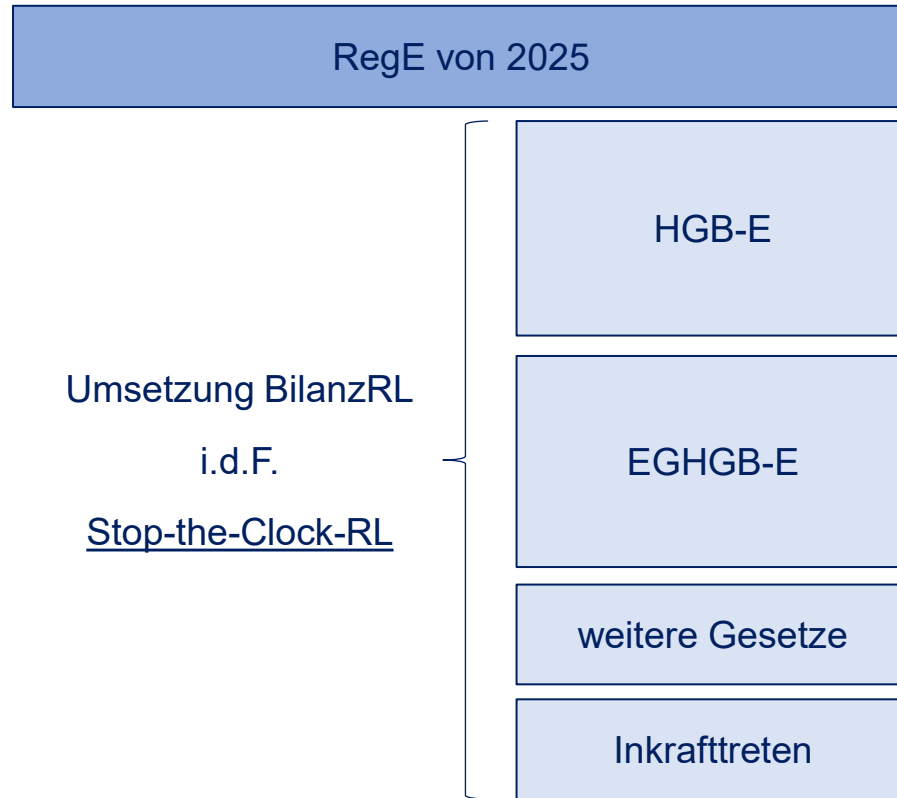
Ausschussdrucksache 21(6)30
vom 4. November 2025, 16:47 Uhr

Entschließungsantrag
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

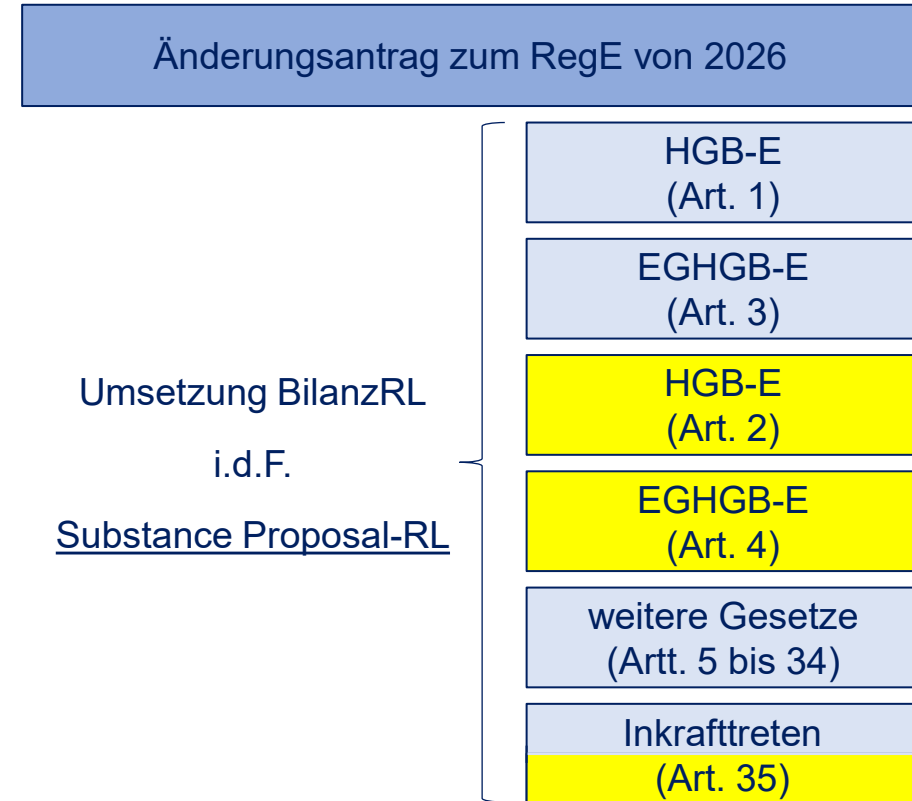
zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen in der durch die Richtlinie (EU) 2025/794 geänderten Fassung
BT-Drucksachen 21/1857, 21/2465

Änderungsantrag zum RegE

Mechanik



Elemente des Kommissionsvorschlags zum Substance Proposal vorhanden.



Unterschiedliche Anwendungszeiträume für
a) BilanzRL i.d.F. Stop-the-Clock-RL und
b) BilanzRL i.d.F. Substance Proposal-RL.

Änderungsantrag zum RegE



Zeitliche Anwendung des CSRD-UG i.d.F. des Änderungsantrags

Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, alle relevanten europäischen Richtlinien zur Nachhaltigkeitsberichterstattung **in einem Gesetz umzusetzen**, so dass für Unternehmen Rechtssicherheit und Klarheit herrscht, welche Vorschriften zur Anwendung kommen und welche Verpflichtungen sie ab welchem Zeitpunkt treffen werden. **Die Regelungen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung sollen daher gestuft zunächst nach CSRD mit Wirkung für Geschäftsjahre ab dem 1. Januar 2025 bis einschließlich 31. Dezember 2026 und dann die Änderungen durch die Omnibus I Richtlinie mit Wirkung für Geschäftsjahre ab dem 1. Januar 2027 umgesetzt werden.** Die Änderungen des Handelsgesetzbuches aufgrund der Omnibus I Richtlinie sollen deshalb in einem neuen Artikel 2 (Weitere Änderung des Handelsgesetzbuchs) in den CSRD-UmsG-E aufgenommen werden. Übergangsregelungen, die sich auf die Änderungen aus Artikel 2 beziehen, sind in einem neuen Artikel 4 (weitere Änderung des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch) enthalten.

Anwendungszeiträume XXX

Änderungsantrag zum RegE



Zeitliche Anwendung des CSRD-UG i.d.F. des Änderungsantrags

- das CSRD-UG enthält zwei Teile mit unterschiedlichen Anwendungszeiträumen (Art. 35 CSRD-UG-E)
 1. Teil: Artt. 1, 3 und 5 bis 34 CSRD-UG-E treten am Tag nach der Verkündung in Kraft (Art. 35 Abs. 1 CSRD-UG-E)
 2. Teil: Artt. 2 und 4 CSRD-UG-E treten am 1. Januar 2027 in Kraft (Art. 35 Abs. 2 CSRD-UG-E)

1. Teil: BilanzRL i.d.F. Stop-the-Clock-RL (EGHGB-E i.d.F. Art. 3 CSRD-UG-E)

- Inhalte des RegE werden fast wortgleich beibehalten
- folgende Änderungen ggü. RegE (Auswahl)
 - ESEF für ab dem 1. Januar 2027 beginnende Geschäftsjahre (Artt. 96 Abs. 7, 97 Abs. 6 EGHGB-E i.V.m. Art. 35 Abs. 1 CSRD-UG-E)
 - MS-Wahlrecht: Befreiung für bestimmte Welle 1-Unternehmen (Artt. 96 Abs. 8, 97 Abs. 7 EGHGB-E i.V.m. Art. 35 Abs. 1 CSRD-UG-E)
- Anwendung HGB-Vorschriften für ab dem 1. Januar 2025 beginnende Geschäftsjahre (Rückwirkung)

2. Teil: BilanzRL i.d.F. Substance Proposal-RL (EGHGB-E i.d.F. Art. 4 CSRD-UG-E)

- Änderungen der durch Teil 1 eingeführten Änderungen im Hinblick auf Substance Proposal:
 - neue Schwellenwerte (1.000 Mitarbeiter & 450 Mio. € Umsatzerlöse + in den letzten beiden Geschäftsjahren), Konzernbefreiung für kapitalmarktorientierte TochterU, Offenlegungslösung, Value-Chain-Cap, Schutz von Geschäftsgeheimnissen, Prüfung mit begrenzter Sicherheit, neue Schwellenwerte für Drittstaatenunternehmen
- Anwendung HGB-Vorschriften für ab dem 1. Januar 2027 beginnende Geschäftsjahre

Änderungsantrag zum RegE

Rückwirkung

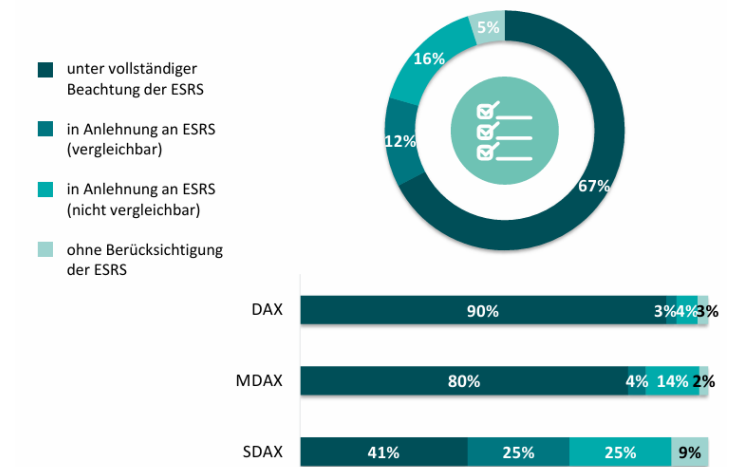
BilanzRL i.d.F. Stop-the-Clock-RL (Art. 3 CSRD-UG-E)

- Anwendung HGB-Vorschriften für ab dem 1. Januar 2025 beginnende Geschäftsjahre (Rückwirkung)
- Unterscheidung von zwei Fällen
 1. Fall: Unternehmen mit kalendergleichem Geschäftsjahr > Rechnungslegungsprozess (Aufstellung, Überprüfung durch Aufsichtsrat, Prüfung und Offenlegung) vor Inkrafttreten CSRD-UG abgeschlossen
 2. Fall: Unternehmen mit vom Kalenderjahr abweichenden Geschäftsjahr > abhängig vom Zeitpunkt der Verkündung des CSRD-UG läuft Rechnungslegungsprozess noch (CSRD-UG tritt weitgehend am Tag nach Verkündung in Kraft)
- Folgen:
 1. Fall: Wiederaufnahme des abgeschlossenen Rechnungslegungsprozess unter Beachtung der neuen Rechtslage
 2. Fall: Bruch im laufenden Rechnungslegungsprozess durch Umstellung auf neue Rechtslage
 - Rechtsunsicherheit und Bürokratieaufwand bei berichtspflichtigen Unternehmen; nicht alle Welle 1-Unternehmen haben nichtfinanzielle (Konzern-)Erklärung unter (vollständiger) Beachtung der ESRS aufgestellt
 - Verwirrung bei Adressaten

ESRS-Konformität

Gesamtanzahl analysierter Berichte zum 31. März 2026: 141

DAX: 39, MDAX: 46, SDAX: 56



Änderungsantrag zum RegE



MS-Wahlrecht: Befreiung für bestimmte Welle 1-Unternehmen

- keine 1-1 Umsetzung des Mitgliedstaatenwahlrechts

Art. 5 Abs. 2 Unterabs. 4 CSRD i.d.F. Substance Proposal-RL

„Abweichend von Unterabsatz 1 Buchstabe a und Unterabsatz 3 Buchstabe a können die Mitgliedstaaten Unternehmen oder Emittenten, bei denen am Bilanzstichtag - gegebenenfalls auf konsolidierter Basis - die Grenze **entweder** von 450 000 000 EUR Nettoumsatzerlösen **oder** von durchschnittlich 1 000 Beschäftigten während des Geschäftsjahres nicht überschritten wird, von der Befolgung der Maßnahmen ausnehmen, die erforderlich sind, um Artikel 1 — mit Ausnahme von Nummer 14 — sowie Artikel 2 für die zwischen dem 1. Januar 2025 und dem 31. Dezember 2026 beginnenden Geschäftsjahre nachzukommen.“

Artt. 96 Abs. 8, 97 Abs. 7 EGHGB-E i.d.F. Art. 35 Abs. 1 CSRD-UG-E

(7) Unternehmen, die zusammen mit den anderen in den Konzernabschluss einzubeziehenden Unternehmen insgesamt im Jahresdurchschnitt nicht mehr als 1 000 Arbeitnehmer beschäftigen **und 450 Millionen Euro Umsatzerlös am Abschlussstichtag nicht überschreiten**, haben die in Absatz 1 genannten Vorschriften nicht auf Unterlagen der Konzernrechnungslegung für vor dem 1. Januar 2027 beginnende Geschäftsjahre anzuwenden. **§ 267 Absatz 4 und 5 des Handelsgesetzbuchs ist entsprechend anzuwenden.**

- Menge der befreiten Unternehmen nach CSRD-UG-E potenziell geringer als nach EU-Recht möglich

Nichtfinanzielle Erklärung für bestimmte Welle 1-Unternehmen

Art. 97 Abs. 1 Satz 1 und 2 EGHGB-E i.V.m. Art. 35 Abs. 1 CSRD-UG-E

(1) § 291 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 Nummer 3, § 292 Absatz 1 Angabe vor Nummer 1 sowie Nummer 2, § 294 Absatz 3, § 315 Absatz 3 und 3a, die §§ 315b, 315c, 315f Absatz 2 Satz 2, die §§ 315g, 317 Absatz 2 und 5, § 319 Absatz 3 Satz 1, § 320 Absatz 1 und 3, § 321 Absatz 2, § 322 Absatz 6, die §§ 324b bis 325 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 3 hinsichtlich des Prüfungsvermerks, § 328 Absatz 3, § 331 Absatz 1 Nummer 2, § 332 Absatz 1 und 1a, die §§ 333a, § 340i Absatz 5 und 6, § 340k Absatz 1 bis 3 und 5, § 341 Absatz 4, § 341i Absatz 3 Satz 1, § 341j Absatz 2a und 2b, die §§ 341m und § 341p des Handelsgesetzbuchs in der jeweils ab dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 35 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung sind erstmals anzuwenden auf Unterlagen der Konzernrechnungslegung für ein nach dem 31. Dezember 2024 beginnendes Geschäftsjahr von Mutterunternehmen,

§ 291 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 Nummer 3, § 292 Absatz 1 Angabe vor Nummer 1 sowie Nummer 2, § 294 Absatz 3, § 315 Absatz 3, die §§ 315b, 315c, 317 Absatz 2 und 5, § 319 Absatz 3 Satz 1, § 320 Absatz 1 und 3, § 321 Absatz 2, § 322 Absatz 6, § 323 Absatz 5 und die §§ 324, 325 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 3 hinsichtlich des Prüfungsvermerks, § 328 Absatz 3, § 331 Absatz 1 Nummer 2, § 332 Absatz 1, die §§ 333a, § 340i Absatz 5 und 6, § 340k Absatz 1 bis 3 und 5, § 341 Absatz 4, § 341i Absatz 3 Satz 1, § 341j Absatz 4 und 5, die §§ 341m und § 341p des Handelsgesetzbuchs in der bis einschließlich ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 35 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung sind von Mutterunternehmen nach Satz 1 letztmals anzuwenden auf Unterlagen der Konzernrechnungslegung für das vor dem 1. Januar 2025 beginnende Geschäftsjahr.

Art. 97 Abs. 7 EGHGB-E i.V.m. Art. 35 Abs. 1 CSRD-UG-E

(7) Unternehmen, die zusammen mit den anderen in den Konzernabschluss einzubeziehenden Unternehmen insgesamt im Jahresdurchschnitt nicht mehr als 1 000 Arbeitnehmer beschäftigen **und 450 Millionen Euro Umsatzerlös am Abschlussstichtag nicht überschreiten**, haben die in Absatz 1 genannten Vorschriften nicht auf Unterlagen der Konzernrechnungslegung für vor dem 1. Januar 2027 beginnende Geschäftsjahre anzuwenden. **§ 267 Absatz 4 und 5 des Handelsgesetzbuchs ist entsprechend anzuwenden.**

Beobachtung des DRSC-Mitarbeiterstabs

- von der Nachhaltigkeitsberichterstattung befreite Unternehmen der Welle 1 sind womöglich weiterhin zur nichtfinanziellen Berichterstattung verpflichtet
- Artt. 96 Abs. 1 Satz 2 und 97 Abs. 1 Satz 2 EGHGB-E gelten wohl nicht aufgrund des Wortlauts der Artt. 96 Abs. 8 und 97 Abs. 7 EGHGB-E

Änderungsantrag zum RegE



Stellungnahmen der Sachverständigen

Schriftliche Stellungnahme CDU/CSU
des Sachverständigen Dr. Tobias Brouwer

Schriftliche Stellungnahme
der Sachverständigen Prof. Dr. Karina Sopp

Schriftliche Stellungnahme SPD
des Sachverständigen Sabahudin Dzino

Schriftliche Stellungnahme
der Sachverständigen Dr. Katrin Vitols

Schriftliche Stellungnahme BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
des Sachverständigen Dr. Richard Wittsiepe

Schriftliche Stellungnahme Die Linke
des Sachverständigen Philippe Youssef Garduño Diaz

Änderungsantrag zum RegE

IDW-Stellungnahme vom 7. April 2026



An den
Vorsitzenden des Ausschusses für Recht und
Verbraucherschutz des
Deutschen Bundestages
Herrn MdB Carsten Müller

**Versand ausschließlich per E-Mail:
rechtsausschuss@bundestag.de**

Düsseldorf, 7. April 2026
628/639/616/565

**Stellungnahme zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung
der Richtlinie (EU) 2022/2464 hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstat-
tung von Unternehmen in der durch die Richtlinie (EU) 2025/794 geänder-
ten Fassung sowie zum diesbezüglichen Änderungsantrag der Fraktionen
der CDU/CSU und SPD**

Institut der Wirtschaftsprüfer
in Deutschland e.V.

Roßstraße 74
40476 Düsseldorf
Postfach 32 05 80
40420 Düsseldorf

TELEFONZENTRALE:
+49 (0) 211 / 45 61 - 0

INTERNET:
www.idw.de

E-MAIL:
info@idw.de

BANKVERBINDUNG:
Deutsche Bank AG Düsseldorf
IBAN: DE53 3007 0010 0748 0213 00
BIC: DEUTDE33XXX
USt-ID Nummer: DE119353203

- **Keine rückwirkende Anwendung auf abgeschlossene Geschäftsjahre**
- **Inanspruchnahme Mitgliedstaatenwahlrecht**
- **Format des (Konzern-)Lageberichts (sog. Offenlegungslösung)**
- **Prüfungsvermerk**
- **Wirtschaftsprüfer als Prüfer der Nachhaltigkeitsberichterstattung**

Änderungsantrag zum RegE

Bericht aus der öffentlichen Anhörung



Zeit: Montag, 13. April 2026, 14 bis 16 Uhr

Ort: Berlin, Paul-Löbe-Haus, Sitzungssaal E.700

Die Sitzung ist öffentlich.

Aufgrund einer technischen Störung ist die geplante Liveübertragung leider nicht möglich. Die Aufzeichnung der Sitzung wird im Nachgang schnellstmöglich in der Mediathek zur Verfügung gestellt.

Themen der DRSC-Stellungnahme zum RefE (Auswahl)



Übersicht

Thema der <u>DRSC-Stellungnahme</u>	im <u>Änderungsantrag-E</u> adressiert?
Offenlegungslösung	✓
zeitliche Anwendung ESEF	–
nichtfinanzielle Leistungsindikatoren	X
Inhalt des (Konzern-)Nachhaltigkeitsberichts	X
Pflicht zur Verweisung auf andere Angaben, die im Lagebericht und Jahresabschluss aus gewiesen werden	X
Angaben zur Wertschöpfungskette	X
Befreiungswirkung eines freiwilligen Konzernnachhaltigkeitsberichts von PubIG-Gesellschaften	X
...	...